



Europäische Union

Europäischer Sozialfonds ESF  
Chancen nutzen, Beschäftigung sichern!



ESF-Wettbewerbsverfahren 2020  
Leistungsbeschreibung ESF Nr.: LB\_SPZ1-4

## Öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Projektvorschlags für die Durchführung von Maßnahmen in der ESF-Förderperiode 2021-2027

Die im ESF+ Programm<sup>1</sup> für die Freie und Hansestadt in der ESF-Förderperiode 2021-2027 geplanten Maßnahmen werden im Rahmen von Wettbewerbsverfahren vergeben. Näheres regelt der Entwurf der Förderrichtlinie vom 17.04.2020. Unter Bezug auf diesen Entwurf der Förderrichtlinie zielt die vorliegende Aufforderung auf die Abgabe eines Projektvorschlags:

### Den sozialen Arbeitsmarkt stärken

#### Leistungsbeschreibung

##### 1. Anlass der Aufforderung

Mit dem Teilhabechancengesetz wurde zum 01.01.2019 im SGB II u. a. das neue Förderinstrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (TaM - §16 i SGB II) eingeführt. Dieses neue Instrument bietet für Menschen, die schon sehr lange Leistungen nach dem SGB II beziehen, neue Wege in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und entsprechende Teilhabe.

Die Förderung individueller Arbeitsverhältnisse ist mit diesem Instrument auch unter dem Gesichtspunkt der sozialen Teilhabe bis zu fünf Jahre möglich. Aus Mitteln des Jobcenters (Bundesmittel) werden grundsätzlich entsprechend den Vorgaben von § 16i SGB II in den ersten Jahren 100 % der Lohnkosten erstattet, die Förderung ist langfristig auf fünf Jahre ausgerichtet und degressiv ausgestaltet, ab dem dritten Jahr reduziert sich der Förderbetrag jährlich um 10 %. In Kombination mit begleitendem Coaching und Qualifizierung bietet das neue Instrument der Zielgruppe eine Perspektive, in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu wechseln und langfristig eine Annäherung an den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen. Die Beschäftigungsverhältnisse können und sollen bei allen Arten von Arbeitgebern eingerichtet werden, wobei der Fokus des Gesetzgebers auf dem ersten Arbeitsmarkt liegt.

Ein Teil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die die Fördervoraussetzungen nach § 16 i SGB II formal erfüllen und für die dieses Instrument wünschenswerte Teilhabemöglichkeiten und eine Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit verspricht, bedürfen jedoch eines besonders geschützten Beschäftigungsrahmens, in dem schrittweise eine Stabilisierung und

---

<sup>1</sup> Hinweis: Die gegenwärtige Fassung dieses Formulars basiert auf den Verordnungsentwürfen der Europäischen Kommission vom 29. Mai 2018. Diese Entwürfe sind noch Gegenstand des trilogischen Verhandlungsverfahrens zwischen Europäischer Kommission, Europäischem Rat und Europäischem Parlament. Änderungen sind zu erwarten und werden nach Verabschiedung der Verordnungen in diese Formular übernommen und das Formular dem Überwachungsausschuss neu zur Genehmigung vorgelegt.

Die Genehmigung des ESF+ Programms für Hamburg für die ESF-Förderperiode 2021 – 2027 durch die Europäische Kommission steht noch aus. Das ESF+ Programm kann nach Genehmigung unter der Internetadresse [www.esf-hamburg.de](http://www.esf-hamburg.de) abgerufen werden.

eine Heranführung an Arbeit erfolgen kann. Um die Potentiale des neuen Förderinstrumentes § 16 i SGB II auch für diese Zielgruppe nutzbar zu machen, sind ergänzende Angebote jenseits des ersten Arbeitsmarktes erforderlich.

Insbesondere lokal ausgerichtete gemeinnützige Projekte bieten diesen geschützten Rahmen und erfüllen neben der arbeitsmarktpolitischen auch wichtige sozial- und stadtteilpolitische Funktionen. Sie bieten langzeitarbeitslosen Menschen eine sinnvolle und gesellschaftlich relevante Beschäftigung und die Anbieter / Träger haben umfangreiche Erfahrung mit den Herausforderungen, mit denen sich Menschen, die jahrelang ohne Beschäftigung waren, bei der Wiederaufnahme einer regelmäßigen Tätigkeit konfrontiert sehen.

Zudem bieten die Einrichtungen wichtige im öffentlichen Interesse liegende Angebote für den Stadtteil bzw. Bezirk an.

Mit dem ESF-Programm „Den sozialen Arbeitsmarkt stärken“ soll die Finanzierung jenes Teils der den vorgenannten Projekten entstehenden Kosten (Anleitungspersonal, Verwaltung, Overhead und ggf. Kosten für Material- und Wareneinkauf), der nicht durch Einnahmen gedeckt werden kann, sichergestellt werden. Ziel ist es dabei, dass die Projekte und Einrichtungen als Arbeitgeber nach § 16 i SGB II für motivierte aber noch nicht so leistungsfähige Leistungsempfänger auftreten und damit soziale Teilhabe und eine Perspektive auf Integration in den ersten Arbeitsmarkt in einem besonders geschützten Rahmen ermöglichen, ohne dass es sich um direkte Maßnahmen im Sinne von Arbeitsgelegenheiten o. ä. handelt. Gleichzeitig wird auf diese Weise der soziale Auftrag dieser Angebote abgesichert, was zu einem Mehrwert für den Stadtteil/Bezirk führt.

Neben der Beschäftigung von Personen nach § 16 i SGB II hat sich auch die Verknüpfung mit stundenweisen Beschäftigungsmöglichkeiten für Personen im SGB II-Leistungsbezug als ersten niedrighwelligen Einstieg in weiterführende Förderangebote des Jobcenters in diesen Einrichtungen bewährt (Tagwerk). Im Rahmen der Beschäftigung sollen die Teilnehmenden stabilisiert und bei der Überwindung von Problemlagen unterstützt werden. Gleichzeitig entstehen durch das Miteinander von Tagwerk und § 16i SGB II mögliche Anschlüsse.

Mit der Förderung sollen gezielt Angebote und Projekte gestärkt werden, die die Qualität des Zusammenlebens vor Ort in den Stadtteilen und Bezirken verbessern. Hierzu zählen Angebote, die die Partizipation benachteiligter Personengruppen am gesellschaftlichen Leben fördern und diese bei der Lebensführung und kostengünstigen Versorgung mit Bedarfsgütern unterstützen sowie ökologische und kulturelle ausgerichtete Projekte und Einrichtungen.

Mit der vorliegenden Leistungsbeschreibung sollen entsprechende Angebote realisiert werden, die durch die Bereitstellung verschiedener gemeinwohlorientierter Beschäftigungsmöglichkeiten (§ 16 i SGB II und Tagwerk) besonders arbeitsmarktfernen langzeitarbeitslosen Personen Teilhabe ermöglichen und ihnen helfen ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

Die öffentlich geförderte Beschäftigung auf Grundlage von § 16 i SGB II kann auch für Menschen, die gemeinnützige Arbeit ableisten, eine geeignete Anschlussperspektive darstellen, weil diese Menschen oft ähnliche Vermittlungshemmnisse aufweisen wie die dort genannte Zielgruppe. Die Sozialbehörde beabsichtigt deshalb im Rahmen dieses ESF-Wettbewerbsverfahrens in Abstimmung mit Jobcenter team.arbeit.hamburg entsprechende Übergänge zu ermöglichen und weiter zu erproben und somit zur Fachkräftesicherung in Hamburg beizutragen.

## 2. Rahmenbedingungen der Projektförderung<sup>2</sup>

<b>Nummer der Leistungsbeschreibung</b>	<b>LB_SPZ1-4</b>
<b>Förderziele</b>	<p>Bereitstellung von gemeinwohlorientierten Beschäftigungsmöglichkeiten inkl. Unterstützungsstruktur für sehr arbeitsmarktferne Personengruppen im SGB II Leistungsbezug.</p> <p>Die Beschäftigung erfolgt im Rahmen von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen nach § 16 i SGB II und zur niedrigschwelligen Heranführung an die Angebote des Regelsystems des SGB II über stundenweise Beschäftigungsmöglichkeiten sog. Tagwerk-Plätze für noch weiter vom Arbeitsmarkt entfernte und unversorgte Teilnehmer.</p> <p>Stärkung sozialer, kultureller, ökologischer Angebote Infrastrukturen in den Bezirken.</p> <p>Schaffung von Anschlussperspektiven für Menschen, die Gemeinnützige Arbeit leisten.</p>
<b>Zielgruppe/n</b>	<p>Sozialunternehmen mit entsprechenden Arbeitsplatzangeboten</p> <p>Mittelbar</p> <p>Arbeitsmarktferne Personengruppen im SGB II Leistungsbezug</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Personen, die im Rahmen von § 16 i SGB II gefördert werden</li> <li>• Personen aus dem Rechtskreis des SGB II mit komplexen Profillagen, die nicht von Angeboten des Jobcenters erreicht werden und die nur stundenweise einer Tätigkeit nachgehen können</li> </ul> <p>Personen, die Gemeinnützige Arbeit leisten.</p>
<b>Zeitraum</b>	<p>01. Januar 2021 – 31. Dezember 2022</p> <p>Es ist zunächst eine Laufzeit bis Ende 2022 geplant. In diesem Zeitraum sollen weitergehende Pauschalierungsoptionen zur Nutzung vereinfachter Kostenoptionen geprüft werden.</p> <p>Eine Anschlussförderung nach Ablauf des Förderzeitraums ist vorgesehen.</p> <p>Der tatsächliche Förderbeginn hängt vom Zeitpunkt der Beschlüsse zum Mehrjährigen Finanzrahmen und zu den Strukturfondsverordnungen auf europäischer Ebene ab.</p>
<b>Förderumfang</b>	8 Projekte
<b>Zur Verfügung stehende Gesamtmittel</b>	Für die o. g. Projekte und den o. g. Zeitraum (2021 – 2022) stehen insgesamt bis zu 4.939.000 Euro an Zuwendungsmitteln zur Verfügung, die sich wie folgt aufteilen:

<sup>2</sup> Inklusive Abgrenzung zu bestehenden Förderangeboten

	<p>Europäischer Sozialfonds: 2.586.200 €                  Sozialbehörde: 2.055.000 €                  Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW): 297.800€</p> <p>Die genannten Mittel der BSW sind Mittel des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung (RISE) und stehen nur für Projekte in den RISE-Fördergebieten Bergedorf-West und Lurup mit Fokus auf Unterstützung von Seniorinnen und Senioren zur Verfügung.</p> <p>Zur weiteren Kofinanzierung sind sämtliche im Rahmen der Projekte auf Grundlage von §16i SGB II an die Teilnehmenden gezahlten Löhne nachzuweisen.</p>
<b>Nutzung vereinfachter Kostenoptionen</b>	<p>Die bewerbende Einrichtung ist verpflichtet, das Projekt unter Nutzung der folgenden Kostenoption umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pauschalfinanzierung für indirekte Kosten in Bezug auf Finanzhilfen in Höhe von 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten nach Artikel 49 Absatz (b) der VO (EU) XXXX</li> </ul>
<b>Durchführungsort</b>	Durchführungsort des Vorhabens ist Hamburg
<b>Antragsberechtigte</b>	Antragstellende Einrichtungen können natürliche und juristische Personen sein. Eine einzelbetriebliche Förderung ist möglich. Es können nur Sozialunternehmen gefördert werden, die die geforderten Angebote im Sozialraum in Hamburg vorhalten können.
<b>Abgabefrist</b>	06. September 2020

**3. Anforderungen – Antragsstellende Einrichtungen müssen folgenden Anforderungen genügen:**

- Angebot an gemeinwohlorientierten Arbeitsfeldern im öffentlichen Interesse. Bestätigung durch die Bezirksvertretung in der Vorauswahlkommission erforderlich.
- Bereitstellung voll ausgestatteter Arbeitsplätze (inkl. Räumlichkeiten, Arbeitsmaterialien etc.) für die Zielgruppe in verschiedenen Tätigkeitsbereichen
- Bereitstellung von qualifiziertem Anleitungspersonal für die entsprechenden Einsatzbereiche
- Bereitstellung von Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für die Teilnehmenden
- Beschäftigung von Teilnehmenden der Zielgruppe zum 01.01.2021 ist gewährleistet.
- Umfangreiche und nachweisbare Erfahrungen im Umgang mit der Zielgruppe durch Angebote von Arbeitsplätzen in anderen arbeitsmarktpolitischen Programmen wie Tagwerk, Arbeitsgelegenheiten, Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt, Teilhabe am Arbeitsmarkt, Eingliederung von Langzeitarbeitslosen oder Förderung von Arbeitsverhältnissen
- Gute Kenntnisse der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen für die Zielgruppe auch in Hinblick auf Qualifizierungs- und Weiterentwicklungsmöglichkeiten
- Enge, möglichst standortnahe Zusammenarbeit mit Jobcenter team.arbeit.hamburg
- Gute Kontakte zu Unternehmen, um Anschlussperspektiven zu erschließen
- Stadtteilorientierte Netzwerkkenntnisse und Kooperationsbeziehungen, insbesondere zu Beratungsträgern und anderen quartiersbezogenen Unterstützungsangeboten

- Ggf. Bereithaltung eines Angebots an Gemeinnütziger Arbeit

### **3.1 Konzeptionelle Anforderungen**

In der konzeptionellen Ausgestaltung sollen folgende Punkte besondere Beachtung finden:

#### **3.1.1 Beschäftigungsmöglichkeiten nach §16i SGB II und Tagwerk mit Stadtteilnutzen**

Durch die Maßnahmen sollen gemeinwohlorientierte und im öffentlichen Interesse liegende Beschäftigungsmöglichkeiten für sehr arbeitsmarktfremde Personen im SGB II-Leistungsbezug ab dem 01.01.2021 bereitgestellt werden. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Bereitstellung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen für Teilnehmende im Rahmen von § 16 i SGB II, deren Leistungsvermögen für eine marktnähere Beschäftigung noch nicht ausreichend ist. Die Beurteilung und Zuweisung, welche Kunden für diese besonders geschützten Arbeitsplätze geeignet sind, erfolgt ausschließlich durch Jobcenter team.arbeit.hamburg. Die Arbeitsverhältnisse sollen aus Gründen der Teilhabemöglichkeiten über den vollen Förderzeitraum abgeschlossen werden. Kündigungen sind nur in Abstimmung mit dem Jobcenter möglich.

Um nachhaltig auch die Integrationschancen der Beschäftigten zu stärken und Lock-in-Effekte zu vermeiden, sind spätestens nach der Hälfte der individuellen Förderdauer bei den Beschäftigten nach § 16 i SGB II in Abstimmung mit Jobcenter verstärkte Aktivitäten zur Überleitung in marktnähere Beschäftigung oder Förderung vorzusehen. Bei geeigneten Angeboten erfolgt die Abberufung der Teilnehmenden durch Jobcenter t.a.h. Dies ist von Seiten des Trägers zu unterstützen und zu befördern. Wesentlicher Bestandteil des Konzeptes ist es, darzustellen, wie die Teilnehmenden dabei unterstützt werden können, dauerhaft in ungeforderte Beschäftigung überzugehen.

#### **Tagwerk**

Ergänzend sollen, wo möglich, auch zur niedrighschwelligeren Heranführung an die Angebote des Regelsystems des SGB II auf freiwilliger Basis stundenweise Beschäftigungsmöglichkeiten sog. Tagwerk-Plätze in einem angemessenen Umfang für noch weiter vom Arbeitsmarkt und derzeit nicht von Jobcenter versorgte Personen angeboten werden. Ziel ist es, die Teilnehmenden durch einfache Beschäftigung und sozialpädagogische Begleitung innerhalb von maximal 12 Monaten zu stabilisieren und Förderketten in die Regelangebote des SGB II in Zusammenwirken mit Jobcenter team.arbeit.hamburg zu schaffen. Unter anderen können auch die Angebote im Rahmen von § 16 i SGB II als Anschlüsse in Frage kommen. Generell gilt für das Projektmodul Tagwerk, dass nach spätestens 12 Monaten eine Weiterleitung in weiterführende arbeitsmarktpolitische Maßnahmen erfolgen soll. Auch hier ist ein enger Austausch mit dem Jobcenter erforderlich.

Für die Tagwerk-Plätze gilt, dass die wöchentliche Arbeitszeit der Teilnehmenden 14 Stunden pro Woche nicht überschreiten soll. Beim Vorliegen der Zugangsvoraussetzung ist je geleisteter Stunde eine Prämie von 1,60 € auszuzahlen. Im Konzept ist der Umgang mit dieser Zielgruppe gesondert darzustellen und die Plätze sind gesondert auszuweisen.

Durch fachliche Anleitung und begleitende Betreuung sollen alle Teilnehmenden in ihrer Tagesstruktur und Beschäftigungsfähigkeit gestärkt werden. Dabei ist der individuellen Entwicklung Rechnung zu tragen, so dass bereits leistungsstärkere Beschäftigte nicht unterfordert werden und andererseits Beschäftigte, die noch Herausforderungen haben, nicht überfordert werden.

Bei den Beschäftigten nach § 16 i SGB II hat hier eine enge Zusammenarbeit mit den externen Coaches zu erfolgen, die die begleitende Betreuung der Teilnehmenden anbieten. Das

erforderliche Coaching (Entscheidungshoheit dazu liegt bei Jobcenter t.a.h.) ist uneingeschränkt zuzulassen und die Nutzung ist zu unterstützen.

Das Angebot soll eng mit dem Stadtteil/Bezirk vernetzt sein und die Verbesserung der Qualität des Zusammenlebens vor Ort zum Ziel haben. Hierbei kann es sich um Projekte handeln, die die Partizipation benachteiligter Personengruppen am gesellschaftlichen Leben fördern und diese bei der Lebensführung und kostengünstigen Versorgung mit Bedarfsgütern unterstützen oder ökologische und kulturelle Belange unterstützen. Die genannten Mittel der BSW sind Mittel des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung (RISE) und stehen nur für Projekte in den RISE-Fördergebieten Bergedorf-West und Lurup mit Fokus auf Unterstützung von Seniorinnen und Senioren zur Verfügung.

In der konzeptionellen Darstellung ist insbesondere darzulegen, wie die folgenden Zielsetzungen umgesetzt werden sollen:

- Angebot geeigneter Arbeitsplätze im Rahmen von § 16 i SGB II zum 01.01.2021
- Angebot niedrigschwelliger und stundenweise Beschäftigungsangebote (Tagwerk)
- Stabilisierung und Entwicklung der Teilnehmenden durch Anleitung und Begleitung
- Maßnahmen zur Überleitung in ungeforderte Beschäftigung oder weitere Angebote des SGB II
- Darstellung des Nutzens für den Stadtteil/Bezirk (qualitativ und quantitativ, Darstellung auch im jährlichen Sachbericht)
- Gemeinnützige Arbeit und Überführung in Tagwerk / 16 i (siehe unter 3.1.2).

Insbesondere sind die Tätigkeits- und Anforderungsprofile der Beschäftigung sowie deren Orientierung auf das Gemeinwohl darzulegen.

Wesentliches Projektelement ist zudem die enge Kooperation mit Jobcenter team.arbeit.hamburg. Hier ist darzustellen, wie regelmäßige Fortschrittsanalyse erfolgen und die Entwicklungsschritte hin zu marktnäheren Angeboten bei beiden Zielgruppen vorgenommen werden können.

Wegen der multiplen Vermittlungshemmnisse der Zielgruppe, wie Sucht-, psychischen, physischen Erkrankungen, fehlender Qualifizierung, Schulden, sozialer Isolation etc. sind Erfahrungen im Umgang mit der Zielgruppe erforderlich und im Konzept darzustellen. Zudem sollte das Konzept einen breitgefächerten Ansatz vorsehen, wie mit den Problemlagen umgegangen werden kann. Zentraler Bestandteil wird hier die Kooperation des Trägers mit den lokalen Beratungs- und Unterstützungsangeboten z. B. Sucht- oder Schuldnerberatungsstellen sowie der Einbindung der Unterstützungsleistungen des Jobcenters sein, um eine nachhaltige Stabilisierung und Weiterentwicklung der Teilnehmer zu erreichen.

Beratungs-, Betreuungs-, Coaching-, Lotsen-, Qualifizierungs- bzw. Vermittlungsaktivitäten sollen Bestandteile des Konzepts sein.

Zudem ist darzustellen, wie das Projekt in den Stadtteil/Bezirk wirkt und welche Effekte qualitativ und quantitativ zu erwarten sind. Hierzu ist außerdem ein Austausch mit dem Bezirksamt anzustreben. Zudem sind Entwicklungsmöglichkeiten für das Projekt darzustellen, die in der Projektlaufzeit ausgetestet werden sollen und – soweit möglich – die wirtschaftliche Rentabilität des Projekts stärken sollen. Dabei wird erwartet, dass sich aus dem Konzept ergibt, wie eine –zumindest teilweise- wirtschaftliche Eigenständigkeit und damit eine

tatsächliche förderunabhängige Verstetigung der Arbeitsplätze nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes in der ESF Förderperiode 2021 – 2027 erreicht werden kann.

### **3.1.2 Übergang aus Gemeinnütziger Arbeit**

Konzeptionelle Darstellung möglicher Übergänge aus gemeinnütziger Arbeit in das zu fördernde Projekt (§ 16i oder Tagwerk) unter Nennung folgender Angaben:

- Sind Plätze für gemeinnützige Arbeit bereits vorhanden, falls ja, wie viele?
- Falls keine Plätze vorhanden sind: Wird beabsichtigt entsprechende Plätze einzurichten?
- Falls nicht, welche Gründe sprechen gegen die Einrichtung entsprechender Angebote?

Falls entsprechende Plätze angeboten werden ist eine Zusammenarbeit mit der Fachstelle Gemeinnützige Arbeit erforderlich.

### **3.1.3 Sonstige Hinweise**

Auf Grund der besonderen Anforderungen der Zielgruppe sollen die Leistungen pro Projekt zentral durch einen Anbietenden erbracht werden. Pro Projekt können mehrere Einsatzbereiche vorgesehen sein.

Die Projektangebote stehen ausschließlich Zugangsberechtigten aus Hamburg offen.

Einnahmen, die im Rahmen des Projektes erzielt werden, sind in das Projekt einzubringen

## **3.2 Querschnittsziele**

Erforderlich sind darüber hinaus Angaben darüber, welcher Beitrag mit der Maßnahme zur Erreichung der Querschnittsziele des ESF geleistet wird (Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, Gleichstellung von Frauen und Männern, Nachhaltigkeit, Ökologische Nachhaltigkeit). Bitte richten Sie Ihre diesbezüglichen Angaben an den folgenden Leitsätzen aus:

### **3.2.1 Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung**

Das geplante Projekt:

- richtet sich gegen die Diskriminierung bestimmter Bevölkerungsgruppen im allgemeinen;
- leistet einen Beitrag zur Umsetzung des Hamburger Integrationskonzepts, einschließlich der interkulturellen Öffnung in der Personalentwicklung der Vorhabenträger (Anteil des geplanten Projektpersonals mit Migrationshintergrund);
- fördert gezielt eine von Diskriminierung bedrohte Bevölkerungsgruppe (aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder sexuellen Ausrichtung).

### 3.2.2 Gleichstellung von Frauen und Männern

Das geplante Projekt:

- eröffnet Frauen oder Männern Zugang zu Berufsfeldern, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind;
- verbessert Gleichstellungschancen durch Veränderung von Strukturen (z. B. Arbeitszeit, Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit);
- erleichtert Frauen den Zugang zu Führungspositionen;
- richtet sich auf den Abbau von geschlechtsspezifischen Hindernissen im lebensweltlichen Bezug (z. B. durch Sensibilisierung, Orientierung, Abbau von Stereotypen).

### 3.2.3 Nachhaltigkeit

Das geplante Projekt zielt auf:

- die nachhaltige Stabilisierung im Anschluss von vorangegangenen Orientierungs- und Integrationsmaßnahmen;
- die Persönlichkeitsentwicklung von Einzelnen und deren dauerhafte Integration in das Erwerbsleben;
- die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Quartieren mit besonderem Entwicklungsbedarf.

### 3.2.4 Ökologische Nachhaltigkeit

Das geplante Projekt:

- achtet auf eine ökologisch nachhaltige Arbeitsweise;
- schafft ein Bewusstsein für die Verbindung von ökologischen, sozialen und ökonomischen Themen;
- übernimmt Umweltverantwortung.

### 3.3 Transnationale Zusammenarbeit

Die Bereitschaft zur transnationalen Zusammenarbeit mit europäischen Partnern wird bei Bedarf erwartet. Falls vorhanden, nennen Sie bisherige Erfahrungen, insbesondere hinsichtlich der Umsetzung der EU-Ostseestrategie.

## 4. Zielzahlen und Projektcontrolling

### 4.1 ESF-relevante Ziel- und Erfolgskennzahl

Zielobjekt	Zielzahl	Kriterium Erfolgskennzahl (Ergebnis)	Erfolgskennzahl
Zahl der unterstützten Kleinunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen	1	entfällt	Bitte angeben

(einschließlich genossenschaftlicher Unternehmen und Sozialunternehmen)			
Anzahl an <b>Teilnehmenden</b> von Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt für Langzeitarbeitslose (Entspricht Erfolgskennzahl KMU)	<b>Bitte angeben</b>	Davon Teilnehmende, die nach Austritt einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz haben.	Bitte angeben

(Hinweis: Bitte verwenden Sie die grau hinterlegte Zahl ebenfalls im Kalkulationsformular als Anzahl der Zielobjekte dort)

Hinweis: Alle Projektteilnehmenden sind verpflichtet, eine Einverständniserklärung abzugeben und den ESF-Teilnehmendenfragebogen (siehe Website [esf-hamburg.de](http://esf-hamburg.de)) vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Eine Weigerung führt zum Projektausschluss. Unvollständig ausgefüllte Fragebögen können deshalb nicht in das Teilnehmendenerfassungssystem übertragen werden und tragen somit auch nicht zum Erreichen des Projekterfolgs bei. **Die Mindestteilnahmedauer im Projekt beträgt insgesamt acht Stunden.**

#### 4.2 Weitere (fachpolitisch) relevante Ziel- und Erfolgskennzahlen

Zielobjekt	Zielzahl	Erfolgskriterium	Erfolgskennzahl
Teilnehmende von 4.1., davon nach § 16i	Bitte angeben	Teilnehmende, die nach Austritt einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz haben.	Bitte angeben
Teilnehmende von 4.1., davon im Bereich Tagwerk	Bitte angeben	Teilnehmende, die nach Austritt auf Arbeitssuche sind, eine schulische/berufliche Ausbildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangen, einen Arbeitsplatz haben, in eine Maßnahme nach § 16i SGB II eingetreten sind, einschließlich Selbstständige. Als Qualifizierungsnachweis dient ein Zertifikat.	Bitte angeben
Teilnehmende von 4.1., davon im Bereich Übergang aus Gemeinnütziger Arbeit	Bitte angeben	Teilnehmende, die nach Austritt auf Arbeitssuche sind, eine schulische/berufliche Ausbildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangen, einen Arbeitsplatz haben, in eine Maßnahme nach § 16i SGB II eingetreten sind,	Bitte angeben

		einschließlich Selbstständige. Als Qualifizierungsnachweis dient ein Zertifikat.	
--	--	--	--

Alle unter Punkt 4.1 und 4.2 genannten Ziel- und Erfolgskennzahlen sind in das Formular ESF-Projektvorschlag in den Abschnitt „Darstellung der Ziel- und Erfolgskennzahlen“ zu übernehmen und dort zu quantifizieren. Achten Sie außerdem auf Übereinstimmung der Angaben zur Zielzahl in den Formularen Projektvorschlag und Kalkulation.

Es ist erforderlich, dass der Träger ein aussagefähiges und nachvollziehbares Projektcontrolling aufbaut. Dazu gehören neben der Erfassung der erforderlichen Daten zur Abbildung der Ziel- und Erfolgserreichung (Soll-Ist-Abgleich) auch differenzierte Angaben zur Kostenstruktur (z. B. Kosten pro Qualifizierung/Kosten pro Vermittlung) und regelhaft zum Verbleib der Teilnehmenden (innerhalb von vier Wochen und sechs Monate nach Projektaustritt).

## 5. Anforderungen an den Projektvorschlag

Das Wettbewerbsverfahren bezweckt, hinreichend konkretisierte Projektvorschläge zu erhalten, die die Gewähr bieten, die beabsichtigten Ziele zu erreichen.

Interessenten werden gebeten, eine Projektkonzeption und eine Kurzkalkulation einzureichen. Dafür sind nur die auf der Website [www.esf-hamburg.de](http://www.esf-hamburg.de) hinterlegten Formulare „ESF-Projektvorschlag 2020“ und „ESF-Kurzkalkulation 2020“ zu benutzen. Die Verwendung älterer/ anderer Formulare ist nicht zulässig. Das Formular „Projektvorschlag“ sollte vollständig ausgefüllt werden, d. h. zu allen genannten Punkten werden Aussagen erwartet. Die Kurzkalkulation muss sich inhaltlich auf das Konzept beziehen und muss neben den Einnahmen und Ausgaben auch Angaben zur Anzahl Zielobjekte und zur Laufzeit enthalten. Beide Dokumente müssen von der gleichen zeichnungsberechtigten Person unterschrieben werden.

Eingereichte Projektvorschläge, die formlos Projektangaben beinhalten, werden nicht berücksichtigt. Wir bitten Sie, sich im eigenen Interesse prägnant auszudrücken.

Der Projektvorschlag darf den Gesamtumfang von **zehn Seiten** nicht überschreiten, die Schriftgröße 11 pt ist beizubehalten (den Projektvorschlag darüber hinaus inhaltlich ergänzende Anlagen sind nicht zulässig und im Konzept darf nicht auf solche Anlagen verwiesen werden, es sei denn in der Leistungsbeschreibung wird eine zusätzliche Anlage explizit gefordert).

Darüber hinaus ist folgende Anlage **zwingend** beizufügen:

- **Kosten- und Finanzierungsplan**

Folgende Unterlagen sind **nur nach Erteilung eines Zuschlags** im Rahmen des Zuwendungsverfahrens im Anschluss an das Wettbewerbsverfahren in aktueller Fassung zusammen mit der ausführlichen Projektkalkulation einzureichen:

- Liste der Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieder
- Kopie des Handels- bzw. Vereinsregisterauszugs
- Kopie der derzeit gültigen Satzung/des Gesellschaftsvertrages
- Umsatz des Trägers (Kopien der Bilanzen der letzten drei Jahre)

- Organigramme (Organisation/Projekt)
- Adressen und Kurzbeschreibung aller Durchführungsorte des Projekts
- Angaben zur Beschäftigtenzahl (gesamt und für den Geschäftsbereich, der das Projekt durchführen soll)
- Stellenbeschreibungen und Qualifikationen des geplanten Personals
- Bei tarifvertraglicher Bindung der Tarifvertrag sowie einen für das einzusetzende Projektpersonal gültigen, anonymisierten Arbeitsvertrag in dem Bezug auf den entsprechenden Tarifvertrag genommen wird.

**Nicht fristgerecht eingereichte oder unvollständig ausgefüllte Projektvorschläge und/oder Kalkulationsformulare führen zum Ausschluss der antragstellenden Einrichtung aus dem Wettbewerbsverfahren.**

## 6. Bewertung der Projektvorschläge

Fristgerecht eingegangene Projektvorschläge werden von einer Auswahlkommission geprüft und bewertet. Im ersten Schritt werden die formale Vollständigkeit (Ausschlusskriterium) und die grundsätzliche Förderfähigkeit geprüft.

In die Bewertung werden alle nummerierten Kriterien im Formular Projektvorschlag einbezogen und zusammen mit bis zu 75 % gewertet. Unvollständige oder fehlende Angaben wirken sich negativ auf die Gesamtbewertung Ihres Projektantrags aus. Die Kosten pro Zielobjekt (siehe Kriterium) fließen mit 20 % und die Tarifgebundenheit mit 5 % in die Bewertung ein.

## 7. Antragsstelle

**Die Projektkonzeptionen sind inklusive aller Anlagen in der oben genannten Reihenfolge in einfacher Ausfertigung in Papierform einzureichen bei:**

Abteilung Arbeitsmarktpolitik  
Referat ESF-Programmsteuerung  
Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration  
Hamburger Straße 47  
22083 Hamburg

Bitte reichen Sie darüber hinaus Ihren Projektvorschlag sowie den Kostenplan (weiterhin im Excel-Format xls) per Mail ein: [esf-wettbewerbsverfahren@soziales.hamburg.de](mailto:esf-wettbewerbsverfahren@soziales.hamburg.de)

Verwenden Sie diese E-Mail-Adresse auch für Rückfragen.

**Sollten Sie sich auf mehrere Leistungsbeschreibungen bewerben, schicken Sie bitte für jede Leistungsbeschreibung eine gesonderte E-Mail. Verwenden Sie im Betreff bitte folgende Angabe:** Projektvorschlag Nr. der Leistungsbeschreibung / Name ihrer Organisation (Beispiel Projektvorschlag LB\_SPZ1 - 5 / XXXXX).